

Satzungsbeilage

2013 - II



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:
Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
Fax 06151-16-4128
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 1. April 2013

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Seite

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt	3
Ordnungen des Studienganges Master of Arts „Governance und Public Policy“	8
Schließung des Diplom-Studienganges Maschinenbau zum 30. September 2014	16
Schließung des Magisterstudiengangs Pädagogik zum 30. September 2016	17
Schließung des Ergänzungsstudiengangs „Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung“ zum 30. September 2016	18
Schließung des Diplom-Studiengangs Architektur zum 1. April 2013	19
Schließung des M. Ed. Englisch zum 30. September 2014	20
Schließung des JBA Anglistik zum 30. September 2014.....	21

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Human- wissenschaften – Erziehungs- wissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zu den Allgemeinen Bestim- mungen der Promotions- ordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 20. Dezember 2012 (Az.: 651-8-1) werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 20. Dezember 2012 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (AB1. 1990. S- 658 in der Fassung der VII. Änderung vom 28. September 2010 (Satzungsbeilage 4.10, S.3) bekannt gemacht.

Darmstadt, 20. Dezember 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Zu § 1 (1)

Der Fachbereich Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft verleiht in den Fächern Berufspädagogik und Pädagogik den akademischen Grad des Doctor philosophiae (Dr. phil.) und in den Fächern Psychologie und Sportwissenschaft den akademischen Grad des Doctor philosophiae (Dr. phil.) oder des Doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.). Die Entscheidung über die Art des zu verleihenden akademischen Grades trifft der Promotionsausschuss.

Zu § 3 (1) b

Jedes Institut des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft soll im Promotionsausschuss durch mindestens einen Professor/eine Professorin vertreten sein.

Zu § 4 (1) Prüfungskommission

Vorsitzende/r der Prüfungskommission ist der Dekan/die Dekanin oder ein/r ihrer Vertreter/innen. Ist zum Zeitpunkt der mündlichen Doktorprüfung der/die amtierende Dekan/in Referent/in, so soll Vorsitzende/r der Prüfungskommission einer seiner/ihrer Vertreter sein. Sind die Vertreter/innen verhindert, setzt der Promotionsausschuss eine/n Professor/in des Fachbereichs, der/die nicht am anhängigen Verfahren beteiligt ist, als Vorsitzende/n ein.

Der Kandidat/die Kandidatin kann Vorschläge zur Wahl der weiteren Prüfer/innen machen.

Zu § 4 (1) b

Bei Promotionen zum Dr. rer. nat. soll eines der Referate von einer Professorin/einem Professor, die/der eine naturwissenschaftliche Kompetenz aufweist, erstellt werden.

Zu § 7 (2) Bedingungen zur Annahme

Für die Annahme als Doktorand/in sind in der Regel in einzelnen Fächern folgende Studienabschlüsse nachzuweisen:

Im Fach Berufspädagogik der Masterabschluss, der Magister Artium oder das Diplom.

Im Fach Pädagogik der Masterabschluss, der Magister Artium, das Diplom oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Erziehungswissenschaft.

Im Fach Psychologie der Masterabschluss oder das Diplom.

Im Fach Sportwissenschaft der Masterabschluss, der Magister Artium, das Diplom oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Sportwissenschaft.

Zu § 7 (3) a

Anträge von Absolventen/Absolventinnen mit einem Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien auf Annahme zur Promotion in den Promotionsfächern Pädagogik oder Berufspädagogik werden im Einzelfall vom Promotionsausschuss geprüft.

Es sollen breite fachliche Kenntnisse in den einschlägigen Fächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik und tiefe Kenntnisse in Thema der Dissertation vorhanden

sein. Je nach Vorkenntnissen in den einschlägigen Fächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik kann der Promotionsausschuss Auflagen im Gesamtumfang von bis zu 30 CP machen.

Anträge von Absolventen/Absolventinnen mit dem 1. Staatsexamen für das Berufliche Lehramt auf Annahme zur Promotion in den Fächern des Fachbereichs werden im Einzelfall vom Promotionsausschuss geprüft.

Es sollen breite fachliche Kenntnisse in den einschlägigen Fächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft und tiefe Kenntnisse im Thema der Dissertation vorhanden sein. Je nach Vorkenntnissen in den einschlägigen Fächern Pädagogik oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft kann der Promotionsausschuss Auflagen im Gesamtumfang von bis zu 30 CP machen.

a) Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet der Allgemeinen Pädagogik und/oder Berufspädagogik oder der Sportwissenschaft selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Staatsexamensarbeit muss mindestens mit „gut“ bewertet sein. Die Relevanz des Promotionsthemas sowie der pädagogische oder berufspädagogische oder sportwissenschaftliche sowie ein wissenschaftlicher Schwerpunkt sollen erkennbar sein. Dies soll durch ein Gutachten eines Professors/einer Professorin des Fachbereichs Humanwissenschaften nachgewiesen werden.

b) Der Promotionsausschuss macht die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einer Stellungnahme einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt über die Bewerberin oder den Bewerber abhängig. In der Stellungnahme soll die Bereitschaft, ein Betreuungsverhältnis sicherzustellen, sowie die Relevanz des Promotionsthemas dokumentiert werden.

Zu § 7 (3) b

Anträge von Absolventen/Absolventinnen mit dem Masterabschluss für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Master of Education) auf Annahme zur Promotion in den Promotionsfächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft werden im Einzelfall vom Promotionsausschuss geprüft.

Es sollen breite fachliche Kenntnisse in den einschlägigen Fächern Pädagogik und/oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft und tiefe Kenntnisse in Thema der Dissertation vorhanden sein. Je nach Vorkenntnissen in den einschlägigen Fächern Pädagogik oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft kann der Promotionsausschuss Auflagen im Gesamtumfang von bis zu 30 CP machen.

a) Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet der Pädagogik oder Berufspädagogik oder Sportwissenschaft selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Staatsexamensarbeit muss mindestens mit „gut“ bewertet sein. Die Relevanz des Promotionsthemas sowie der pädagogische/berufspädagogische sowie ein wissenschaftlicher Schwerpunkt sollen erkennbar sein. Dies soll durch ein Gutachten eines Professors/eine Professorin des Fachbereichs Humanwissenschaften nachgewiesen werden.

b) Der Promotionsausschuss macht die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einer Stellungnahme einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt über die Bewerberin oder den Bewerber

abhängig. In der Stellungnahme soll die Bereitschaft, ein Betreuungsverhältnis sicherzustellen, sowie die Relevanz des Promotionsthemas dokumentiert werden.

Zu § 7 (4) und 7 (6)

Der Promotionsausschuss kann die Annahme bei fehlender Gleichwertigkeit mit Auflagen erteilen, die festlegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Prüfungsleistungen in einem Umfang von bis zu 30 CP aus dem jeweiligen Studiengang oder eine mündliche Prüfung im jeweiligen Studiengang ablegen muss. Es sollen breite fachliche Kenntnisse in den einschlägigen Fächern Pädagogik oder Berufspädagogik oder Psychologie oder Sportwissenschaft und tiefe Kenntnisse in Thema der Dissertation vorhanden sein.

a) Im Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation auf dem Gebiet der Pädagogik oder Berufspädagogik oder Psychologie oder Sportwissenschaft selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit „gut“ bewertet sein. Die Relevanz des Promotionsthemas sowie der fachliche und wissenschaftliche Schwerpunkt sollen erkennbar sein. Dies soll durch ein Gutachten eines Professors/eine Professorin des Fachbereichs Humanwissenschaften nachgewiesen werden.

b) Der Promotionsausschuss macht die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren von einer Stellungnahme einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt über die Bewerberin oder den Bewerber abhängig. In der Stellungnahme soll die Bereitschaft, ein Betreuungsverhältnis sicherzustellen, sowie die Relevanz des Promotionsthemas dokumentiert werden.

Zu § 7 (7)

Im Eignungsfeststellungsverfahren werden von der betreuenden Professorin/ dem betreuenden Professor individuelle Auflagen vorgeschlagen.

Nach einer Revision durch den Promotionsausschuss legt der Promotionsausschuss ggf. nach einer weiteren Rücksprache mit der betreuenden Professorin/ dem betreuenden Professor die zu erfüllenden Auflagen nach § 7 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen endgültig fest.

Die Auflagen müssen bis zum Einreichen der Dissertation erfüllt sein.

Zu § 9 (4) Kumulative Dissertation

Der Fachbereich Humanwissenschaften lässt die Möglichkeit der kumulativen Promotion zu.

Zu § 11 (5)

Weicht der Promotionsausschuss vom Vorschlag des/der Kandidaten/Kandidatin ab, so ist dies zu begründen.

Zu § 13 (1)

Empfehlen die Gutachter/innen die Annahme der Dissertation und ist bis Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat des Fachbereichs eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Zu § 17 (2)

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Gutachtern mit Auszeichnung bewertet worden ist und auch die Disputation einstimmig mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet worden ist.

Zu § 17 (4)

Werden vom Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation durch die Prüfungskommission lediglich angekündigt, müssen diese ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Zu § 27 (2)

Die Besonderen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität in Kraft.

Darmstadt, 20.12.2012

Prof. Dr. Frank Hänsel
Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften -
Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft

Ordnung des Studiengangs Master of Arts Governance und Public Policy

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 28. Februar 2013 (Az.: 651-3-4), des Senatsbeschlusses vom 6. Februar 2013 und des Fachbereichsbeschlusses vom 25. Oktober 2012 werden nachstehend die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den Master of Arts-Studiengang „Governance und Public Policy“ zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 28. Februar 2013

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Zustimmung des Fachbereichsrats am 25.10.2012

Unterschrift der Dekanin am 12.02.2013

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.04.2013

1.1. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.1	Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1.2	Ausführungsbestimmungen	3
1.3	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.4	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	7
1.5	Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch verfügbar)	
1.6	Anhang IV: Praktikumsordnung	8

1.2. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang „Master of Arts Governance und Public Policy“ wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, SF, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Ausländische Studierende sollen über gute Englischkenntnisse und über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen.

zu § 17a: Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

1. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Politikwissenschaft an der TU Darmstadt (Referenzstudiengang) oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Die relevanten Kompetenzen sind in Anhang II dieser Ausführungsbestimmungen, den Kompetenzbeschreibungen, benannt. Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eingangsprüfung überprüft.
2. Die Eingangsprüfung besteht (in der Regel) aus der (formellen) Prüfung der im Rahmen der Immatrikulation vorzulegenden schriftlichen Unterlagen.
3. Ergibt sich aus der Prüfung der schriftlichen Unterlagen ein Defizit an Kompetenzen in einem Umfang, dessen Aufarbeitung Leistungen im Umfang von mehr als 30 CP erforderlich macht, erfolgt keine Zulassung zum Studiengang. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist über die fehlenden Kompetenzen und die zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen abzuleistenden Module zu unterrichten.
4. Ergeben sich bei der Prüfung der schriftlichen Unterlagen Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Kompetenzen, werden diese im Rahmen der weiteren (materiellen) Eingangsprüfung überprüft. Diese Überprüfung erfolgt durch eine 25-minütige mündliche Prüfung. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der (materiellen) Eingangsprüfung fest und benennt einen Prüfer oder eine Prüferin. Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Form und Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang „Master of Arts Governance und Public Policy“ an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen. Die Eingangsprüfung wird unter Beteiligung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt.
5. Der Prüfer oder die Prüferin entscheidet auf der Grundlage der Eingangsprüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die i.S.d. Nr. 4 erforderlichen Kompetenzen besitzt und stellt nach § 17a Abs. 4 APB fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber den für das Masterstudium erforderlichen Kenntnisstand besitzt, oder ob sie oder er gegebenenfalls unter Auflagen zuzulassen oder eine Zulassung wegen mangelnden Kenntnisstandes abzulehnen ist. Die Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.
6. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Bewerber bzw. die Bewerberin in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse aus dem Bachelorstudium nachzuweisen oder in einer festgelegten Zeit während des Masterstudiums an der TU Darmstadt nachzuholen. In den

Auflagen werden die abzulegenden Module und den Zeitpunkt, bis zu dem die Leistungen erbracht werden müssen, bestimmt.

7. Die Eingangsprüfung ist keine selbständige Prüfungsentscheidung, sondern unselbständiger Teil der Zulassungsentscheidung.

zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt. Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan.

zu §22 (2) und (5):

Die Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Vor Ausgabe des Themas der MA-Thesis müssen in den Bereichen A bis F insgesamt mindestens 60 Kreditpunkte erzielt worden sein. Wurde die Zulassung zum Studiengang mit Auflagen verbunden, müssen diese spätestens vor der Ausgabe des Themas der Masterthesis erfüllt sein.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit - Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit muss innerhalb von 20 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu §25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

Die Noten der Prüfungsleistungen der Modulteile gehen entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten in die Modulnote ein.

zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen - Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen (Studien- und Prüfungsplan) festgelegt.

zu §28 (3): Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich aus den Noten der Module C1, C2, C3, D1, D2, D3, E1, E2, E3, F1, F2 und F3 sowie der Note der Abschlussarbeit (Thesis) zusammen. Die Module und die Thesis werden dabei gemäß der mit ihnen verknüpften Kreditpunkte gewichtet.

zu §39 (2): In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2013 in Kraft.

Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Anhang III Modulhandbuch

Darmstadt, den 12.02.2013

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.3. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Arts Governance und Public Policy



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan

Summe CP (mindestens 120 CP)

Legende		Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt	Semester			
		Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art		CP	1.	2.	3.
Leistungskategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung													
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); nS = non-Standard (unbenotet); kP=keine Prüfung													
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; f = fakultativ													
SWS:	Semesterwochenstunden													
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ													
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung													
CP:	Kreditpunkte													
Erforderlich für die Zulassung zur Modulprüfung: * = aktive Teilnahme; ** = aktive Teilnahme und Referat														
A Studienbereich Fachorientierung						4				9				
A1	Governance, Überblick über Konzepte neuen Regierens					2		X		3				
A1-1	Governance, Überblick über Konzepte neuen Regierens	FP	St	s	90	0	2	o	VL	3				
A2	Wissenschafts- und Erkenntnistheorie					2		X		6				
A2-1	Wissenschafts- und Erkenntnistheorie**	FP	St	HA		0	2	o	S		6			
B Studienbereich Forschungsorientierung						4				9				
B1	Forschungsdesign					2		X		6				
B1-1	Forschungsdesign *	SL	nS	SF		0	2	o	S			6		
B2	Forschungskolloquium					2		X		3				
B2-1	Forschungskolloquium *	SL	nS	SF		0	2	o					3	
C Regieren in Europa						6				15				
C1	Regieren in der EU					2		X		3				
C1-1	Regieren in der EU **	FP	St	s	90	3	2	o	VL/S	3		3		
C2	Public Policies im Mehrebenensystem					2		X		6				
C2-1	Public Policies im Mehrebenensystem **	FP	St	m	30	6	2	o	S	6	6			
C3	Staatliches Regieren im Vergleich					2		X		6				
C3-1	Staatliches Regieren im Vergleich **	FP	St	HA		6	2	o	S	6			6	
D Staat und Verwaltung						6				15				
D1	Aktuelle Debatten um Staat und Verwaltung					2		X		3				
D1-1	Aktuelle Debatten um Staat und Verwaltung **	FP	St	s	90	3	2	o	S	3		3		
D2	Politische Steuerung					2		X		6				
D2-1	Politische Steuerung **	FP	St	m	30	6	2	o	S	6	6			
D3	Lokale Politik und Verwaltung					2		X		6				
D3-1	Lokale Politik und Verwaltung **	FP	St	HA		6	2	o	S	6			6	
E Partizipation und Legitimität						6				15				
E1	Recht, Verfassung, Staatsbürgerschaft und Demokratie					2		X		3				
E1-1	Recht, Verfassung, Staatsbürgerschaft und Demokratie **	FP	St	s	90	3	2	o	S	3		3		
E2	Theorien und Systeme der Interessenvermittlung					2		X		6				
E2-1	Theorien und Systeme der Interessenvermittlung **	FP	St	m	30	6	2	o	S	6	6			
E3	Partizipation und Legitimität					2		X		6				
E3-1	Partizipation und Legitimität **	FP	St	HA		6	2	o	S	6			6	
F Regieren jenseits des Staates						6				15				
F1	Regieren jenseits des Staates I					2		X		3				
F1-1	Regieren jenseits des Staates I	FP	St	s	90	3	2	o	VL	3	3			
F2	Regieren jenseits des Staates II					2		X		6				
F2-1	Regieren jenseits des Staates II **	FP	St	m	30	6	2	o	S	6		6		
F3	Privates Regieren und Zivilgesellschaft					2		X		6				
F3-1	Privates Regieren und Zivilgesellschaft **	FP	St	HA		6	2	o	S	6			6	

G Wahlpflichtbereich							12			18				
G1	Wahlpflichtmodul I						2		<input checked="" type="checkbox"/>	3				
G1-1	Wahlpflichtveranstaltung I	SL	St	f		0	2	o		3	3			
G2	Wahlpflichtmodul II						2		<input checked="" type="checkbox"/>	3				
G2-1	Wahlpflichtveranstaltung II	SL	St	f		0	2	o		3	3			
G3	Wahlpflichtmodul III						2		<input checked="" type="checkbox"/>	3				
G3-1	Wahlpflichtveranstaltung III	SL	St	f		0	2	o		3		3		
G4	Wahlpflichtmodul IV						2		<input checked="" type="checkbox"/>	3				
G4-1	Wahlpflichtveranstaltung IV	SL	St	f		0	2	o		3		3		
G5	Wahlpflichtmodul V						2		<input checked="" type="checkbox"/>	3				
G5-1	Wahlpflichtveranstaltung V	SL	St	f		0	2	o		3		3		
G6	Wahlpflichtmodul VI						2		<input checked="" type="checkbox"/>	3				
G6-1	Wahlpflichtveranstaltung VI	SL	St	f		0	2	o		3				3
Master Thesis (24 CP)										24				
										24				24
Summe							44			120	30	30	30	30

1.4. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.4.1. Eingangskompetenzen

Der erfolgreiche Abschluss des BA-Studiums (aus einem akkreditierten politikwissenschaftlichen Studiengang) ist die Voraussetzung für den Zugang zum MA-Studium. Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können, sofern sie einen anderen Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang besitzen, nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. Nachzuweisen ist dabei, dass Vorkenntnisse vorhanden sind, die denen eines BA-Studiengangs hinreichend entsprechen, und dass das Profil des ersten Studiengangs dem des MA-Studienganges Governance und Public Policy nicht so ähnlich war, dass gravierende Doppelungen auftreten würden. Ausländische Studierende sollen über gute Englischkenntnisse und über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen. Die Deutschkenntnisse ausländischer Studierender sind bei der Immatrikulation durch eine erfolgreich abgeschlossene DSH-Prüfung nachzuweisen.

1.4.2. Qualifikationsergebnisse

Im MA-Studiengang Governance und Public Policy erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse über das Regieren in Mehrebenensystemen, welches sich sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler und transnationaler Ebene in der Diversifizierung von Entscheidungsprozessen, in Veränderung politischer Institutionen, in neuen Formen politischer Steuerung und in neuen Typen von Verhandlungssystemen niederschlägt. Die Studierenden gewinnen außerdem praktische Fähigkeiten zur Vertiefung theoretischer und empirischer politikwissenschaftlicher Fragestellungen rund um den Begriff des „Regierens“. Die erworbenen Kompetenzen der Absolventen qualifizieren für eine Promotion im Fach Politikwissenschaft.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- ihre eigene Forschungsarbeit selbst und gemeinsam mit anderen im Rahmen fortgeschrittener Formen des wissenschaftlichen Austausches kritisch zu reflektieren,
- vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse im Bereich der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie ihre eigene Perspektive auf die Forschung und ihre eigene Rolle als Forscher zu hinterfragen und zu bewerten,
- sich Inhalte und Methoden der vertieften vergleichenden Analyse politischer Systeme selbstständig anzueignen und vergleichende Analysen durchzuführen,
- ihre Kenntnisse in der Policy-Analyse auf das Mehrebenensystem der Europäischen Union anzuwenden,
- sich ihrer Kenntnisse über die Entwicklung und die Vorgehensweise der Europäischen Union im Rahmen wissenschaftlicher Fragestellungen zu bedienen,
- wissenschaftlich fundierte Urteile über das Regieren in Europa argumentativ zu entwickeln und im Rahmen einer wissenschaftlichen Debatte zu begründen,
- das Spannungsfeld zwischen Staat und Verwaltung wissenschaftlich zu durchdringen,
- die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Steuerung zu hinterfragen und dabei vertiefte Kenntnisse über Formen, Ziele, Probleme und Erfolge politischer Steuerung anzuwenden,
- wissenschaftliche Konzepte zur Binnenstruktur und Funktionsweise von Verwaltung sowie von Formen politischer Entscheidungen und ihrer administrativen Umsetzung zu durchdringen,
- eine Analyse aktueller Debatten zu Verwaltungsreformen durchzuführen,
- unterschiedliche Konzepte politischer Teilhabe zu bestimmen und zu diskutieren,
- einen Vergleich zentraler Theorien und Systeme der Interessenvermittlung qualifiziert durchzuführen,

- Unterschiede in der Handlungslogik von Verbändesystemen im internationalen Vergleich herauszustellen,
- Kenntnisse über Formen, Ziele, Probleme und Erfolge politischer Steuerung auf Akteure im internationalen Raum zu übertragen,
- sich mit dem Konzept der Zivilgesellschaft, seiner theoretischen und empirischen Relevanz sowie der Klärung dahinter stehender Legitimationsmodelle auseinander zu setzen,
- sich an Diskussionen über demokratierelevante Fragen privater Formen des Regierens zu beteiligen sowie
- thematische Bezüge zwischen den o.g. Fachkenntnissen herzustellen.

1.5. Anhang IV: Praktikumsordnung

Das Praktikum dient dazu, künftige berufliche Tätigkeitsfelder kennen zu lernen und dabei gewonnene Erfahrungen in die wissenschaftliche Behandlung fachspezifischer Themen einfließen zu lassen. Das Arbeitsfeld des Praktikums soll entsprechend einen Bezug zum Studiengang haben.

Die maximale Gesamtdauer von 6 Wochen kann auf bis zu zwei verschiedene Praktika verteilt werden.

Es ist die volle Wochenarbeitszeit entsprechend der geltenden Tarifbestimmungen abzuleisten. Bei geringerer Wochenarbeitszeit verlängert sich die Dauer entsprechend. Zur Anerkennung ist nach Beendigung der kompletten Praktikumszeit das Anerkennungsformular (auf der Institutshomepage abrufbar) zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers (incl. Tätigkeitsbeschreibung) und dem Praktikumsbericht einzureichen. Im Praktikumsbericht ist auf 3-5 Seiten die geleistete Tätigkeit zu skizzieren, der Bezug zum Studiengang herzustellen und eine Beurteilung des Praktikums zu erstellen.

Die Unterlagen sind dem Mentor zur Anerkennung zu überreichen. Einschlägige

Beschäftigungsverhältnisse und Praktika, die vor Beginn des Studiums abgeleistet wurden, können angerechnet werden, sofern sie nicht länger als 1 Jahr zurückliegen und sofern sie nicht bereits in dem Studiengang angerechnet wurden, der zur Zulassung qualifiziert hat. Pro Woche Praktikum wird 1 Kreditpunkt angerechnet.

Schließung des Diplomstudienganges Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24. Januar 2013 (Az.: 652-4-1), des Senatsbeschlusses vom 6. Februar 2013 und des Beschlusses des Fachbereichs vom 13. November 2012 wird die Schließung des Diplomstudienganges Maschinenbau mit den Studieneinrichtungen „Allgemeiner Maschinenbau“, „Mechatronik“ und „Papier- und Chemieingenieurwesen“ des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Universität zum 30. September 2014 bekannt gemacht.

Darmstadt, 24. Januar 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Schließung des Magisterstudien- ganges Pädagogik des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungs- wissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften an der Tech- nischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24. Januar 2013 (Az.: 660-3-BA-MA-Paed), des Senatsbeschlusses vom 6. Februar 2013 und des Beschlusses des Fachbereichs vom 25. Oktober 2012 wird die Schließung des Magisterstudiengangs Pädagogik des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften der Technischen Universität zum 30. September 2016 bekannt gemacht.

Darmstadt, 24. Januar 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Schließung des Ergänzungsstudiengangs „Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung“ des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24. Januar 2013 (Az.: 660-3-BA-MA-Paed), des Senatsbeschlusses vom 6. Februar 2013 und des Beschlusses des Fachbereichs vom 25. Oktober 2012 wird die Schließung des Ergänzungsstudiengangs „Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung“ des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften der Technischen Universität zum 30. September 2016 bekannt gemacht.

Darmstadt, 24. Januar 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Schließung des Diplom-Studiengangs Architektur an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 21. März 2013 (Az.: 645-1), des Senatsbeschlusses vom 21. Mai 2008 und 20. März 2013 und des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 29. Januar 2013 wird die Schließung des Diplom-Studiengangs Architektur an der Technischen Universität zum 1. April 2013 bekannt gemacht.

Darmstadt, 21. März 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Schließung des Master of Education– Studiengangs Englisch des Fachbe- reichs Gesellschafts- und Geschichts- wissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 21. März 2013 (Az.: 651-1), des Senatsbeschlusses vom 20. März 2013 und des Beschlusses des Fachbereichs vom 13. Dezember 2012 wird die Schließung des Studiengangs M. Ed. Englisch des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität zum 30. September 2013 bekannt gemacht.

Darmstadt, 21. März 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Schließung des Studiengangs Joint Bachelor of Arts Anglistik des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 21. März 2013 (Az.: 651-1), des Senatsbeschlusses vom 20. März 2013 und des Beschlusses des Fachbereichs vom 13. Dezember 2012 wird die Schließung des Studiengangs JBA Anglistik des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität zum 30. September 2014 bekannt gemacht.

Darmstadt, 21. März 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel